

## Garantiebedingungen für SCHOTT PROTECT® Module der SCHOTT Solar AG

Die SCHOTT Solar AG gewährt eine Produktgarantie (Ziffer 1) sowie eine Leistungsgarantie (Ziffer 2) gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

### 1 Produktgarantie

Die SCHOTT Solar AG garantiert gegenüber dem Endkunden unter den Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen für die Dauer von 10 Jahren ab Kauf, dass die von der SCHOTT Solar AG hergestellten und gelieferten Module frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Moduls haben.

### 2 Leistungsgarantie

Die SCHOTT Solar AG garantiert gegenüber dem Endkunden unter den Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen für die Dauer von insgesamt 30 Jahren ab Kauf folgende Leistung der Module:

- a) im ersten Jahr nach Beginn der Leistungsgarantie eine Leistung des Moduls von mindestens 97% der auf dem Typenschild des Moduls ausgewiesenen Angaben zur Nennleistung abzüglich der dort genannten Toleranz;
- b) in den folgenden 29 Jahren eine maximale Absenkung der Leistung des Moduls um jährlich höchstens 0,5 Prozent, so dass am Ende der Leistungsgarantiezeit die Leistung des Moduls mindestens 82,5% der auf dem Typenschild des Moduls ausgewiesenen Angaben zur Nennleistung, abzüglich der dort genannten Toleranz, beträgt.

### 3 Garantiebedingungen

#### 3.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Die SCHOTT Solar AG erklärt diese Garantie ausschließlich gegenüber dem Endkunden. Endkunde ist (i) derjenige Erwerber von Modulen, der die Module für den Eigenbedarf (und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs) selbst erworben und erstmalig in Betrieb genommen hat, bzw. (ii) derjenige Erwerber, der von einem solchen Erst-Erwerber die Module berechtigterweise ohne Modifikationen und als Teil der Solaranlage, in der die Module erstmalig in Betrieb genommen wurden, erworben hat. Diese Garantie gilt nicht für Händler, Installationsbetriebe oder sonstige Zweit-Erwerber der Module.

Diese Garantie besteht unabhängig von etwaigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Verkäufer der Module sowie unabhängig von außervertraglichen Ansprüchen.

Diese Garantie ist eine freiwillige und unentgeltliche Sonderleistung des Garantiegebers gegenüber dem Endkunden, die keinen Einfluss auf die Beschaffensvereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer hat.

Ein Garantieverprechen wird darüber hinaus hiermit nicht abgegeben.

Garantieansprüche können nur innerhalb der jeweils geltenden Garantielaufzeit geltend gemacht werden. Eine Verlängerung der Garantielaufzeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

#### 3.2 Garantieleistungen

Sollte ein Garantiefall nach Ziffer 1 oder 2 vorliegen wird die SCHOTT Solar AG nach eigener Wahl entweder:

- a) den Fehler beseitigen
- b) das Modul ersetzen
- c) zusätzliche Module liefern oder
- d) eine Ausgleichszahlung leisten.

Die Produkt- und Leistungsgarantie für Ersatz-, Zusatz- oder reparierte Module erstreckt sich nur noch auf die verbleibende Garantiezeit der ursprünglich gelieferten Module.

Die Ausgleichszahlung errechnet sich auf der Basis des Kaufpreises des Moduls unter Berücksichtigung eines anteiligen Abzugs für jedes Jahr nach dem Kauf bis zur Geltendmachung des Garantiefalls.

Sofern der ursprünglich gelieferte Modultyp nicht mehr hergestellt wird, behält sich die SCHOTT Solar AG das Recht vor, einen anderen Typ des Moduls zu liefern (abweichende Größe, Form, Farbe und/ oder Leistung).

Weitere Ansprüche aus diesen Garantien bestehen nicht.

Insbesondere ausgeschlossen ist jeder Anspruch auf den Ersatz von indirekten und/ oder Folgeschäden (wie z.B. entgangene Einspeisevergütungen, Zinsaufwand, Kosten für Ersatzstrombezug etc.) oder der Ersatz von Schäden, die nicht an den Modulen selbst entstanden sind, es sei denn der Anspruch beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der SCHOTT Solar AG oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Produkt- und /oder Leistungsgarantie umfasst nicht die Transportkosten für die Rücksendung von Modulen oder für die erneute Lieferung reparierter oder ersetzter Module. Sie umfasst auch nicht die Kosten der Installation oder Wieder-Installation von Modulen sowie sonstige Aufwendungen des Endkunden oder des Verkäufers.

Der Gesamthaftungsumfang der SCHOTT Solar AG ist begrenzt auf den Kaufpreis des fehlerhaften Produktes, außer in den Fällen der von der SCHOTT Solar AG verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

### 3.3 Garantiausschlüsse bzw. -beschränkungen

Voraussetzung für die Gewährung von Garantieleistungen ist eine ordnungs- und sachgemäße Anwendung und Installation der Module sowie die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Kaufs gültigen Installations-, Betriebs- und Wartungshinweise<sup>1</sup> der SCHOTT Solar AG.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Module, die durch Maßnahmen oder Ereignisse, die außerhalb des Einwirkungsbereiches der SCHOTT Solar AG liegen, Mängel aufweisen. Im Besonderen sind dies:

- Beeinträchtigung durch äußere Einflüsse (z. B. ständige Benässung, Salz, Schmutz und Chemikalien)
- Einwirkungen höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Schnee, Wirbel- und Sandstürme)
- Veränderung/Beschädigung durch Eingriffe Dritter (z.B. Vandalismus, Diebstahl, externe Einflüsse durch Personen und/oder Tiere).

Das Aussehen des Moduls sowie auftretende Kratzer, Flecken, mechanische Abnutzung, Rost, Schimmel, optische Beeinträchtigung, Verfärbung und andere Veränderungen, die nach der Lieferung durch SCHOTT Solar AG aufgetreten sind, stellen keinen Mangel dar, soweit die Veränderung des Aussehens nicht zu einer Beeinträchtigung der Stromerzeugungsleistung führt.

Ablagerungen und Verschmutzungen begründen keine Garantieansprüche.

Ausgeschlossen von der Garantieleistungen sind:

- Benutzung des Moduls auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen
- Veränderungen oder unsachgemäße Lagerung, Transport oder Handhabung des Moduls
- Verbindung des Moduls mit nicht baugleichen Modulen anderer Hersteller
- Defekte des Systems, in welches das Modul eingebaut worden ist
- Defekte durch ungenügende Belüftung oder Überschreitung der maximalen Temperaturen laut Betriebsanleitung.

Die Garantie erlischt nach Entfernen des Moduls vom ursprünglichen Einbauort. Sie erlischt außerdem, wenn Seriennummer oder Typenschild Manipulationen ausgesetzt waren oder aus sonstigen Gründen nicht eindeutig identifizierbar sind.

<sup>1</sup> Die aktuellen Hinweise sind verfügbar unter [www.schottsolar.com](http://www.schottsolar.com)

Ein Anspruch wegen Glasbruch besteht nur, soweit nachgewiesen wird, dass kein Fremdeinfluss vorgelegen hat, es sei denn, die Verantwortlichkeit von SCHOTT Solar wird gesetzlich vermutet.

### 4 Geltendmachung von Rechten

Die Geltendmachung der Rechte aus der Garantie erfolgt zunächst gegenüber dem jeweiligen Verkäufer oder wenn dieser nicht mehr existiert auch unmittelbar gegenüber der

SCHOTT Solar AG  
After Sales Service  
Carl-Zeiss-Straße 4  
63755 Alzenau  
Fax: 06023/911756  
Email: [after.sales@schottsolar.com](mailto:after.sales@schottsolar.com)

Ansprüche aus dieser Garantie sind spätestens zwei Monate ab Kenntnis des Material- oder Verarbeitungsfehlers bzw. der Minderleistung geltend zu machen. Verspätete Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Die hier genannten Rechte können nur durch Vorlage des Original-Lieferscheines bzw. -Rechnung und Garantiekarte mit Angabe des Kaufdatums und Firmenstempels mit Unterschrift geltend gemacht werden.

Im Fall der Geltendmachung der Leistungsgarantie wird die Modulleistung von der SCHOTT Solar AG unter Standard-Testbedingungen (25 C Zelltemperatur, Einstrahlung 1.000W/m<sup>2</sup> und Spektrum AM 1,5) gemessen.

Eine Rücksendung von Modulen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SCHOTT Solar AG zulässig.

### 5 Garantiegeber

Garantiegeberin ist die SCHOTT Solar AG, Hattenbergstraße 10, 55122 Mainz.

### 6 Rechtswahl

Auf diese Garantiebedingungen findet ausschließlich deutsches Recht ohne die Weiterverweisungsregeln seines internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

### 7 Gültigkeit

Diese Garantiebedingungen gelten für alle Module, die nach dem 1.1.2012 verkauft werden.

Mainz, 1.1.2012



Dr. Martin Heming  
CEO



Dr. Robert Kuba  
COO